

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 12. Mai 2011

Nummer 18

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 187 Auflösung einer Stiftung („Yehudi Menuhin Stiftung Deutschland“). S. 173
- 188 Auflösung einer Stiftung („Stiftung VEGIN“). S. 173
- 189 Anerkennung einer Stiftung („James und Elisabeth Cloppenburg, Peek & Cloppenburg Düsseldorf Stiftung“). S. 173
- 190 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Regenbogen“). S. 174
- 191 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Weißer Engel“). S. 174
- 192 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Dormagen. S. 174

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 193 Antrag der Firma Containerdienst Hans Cieselsky auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG. S. 175
- 194 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Sasol Solvents Germany GmbH in Duisburg. S. 175
- 195 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und eines Erläuterungsberichtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rotbaches und Nebengewässer im Regierungsbezirk Düsseldorf und teilweise im Regierungsbezirk Münster/1 Karte. S. 176

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 196 Aufgebot für Sparkassenbücher (Nr. 3221603362 und Nr. 3220193613). S. 176
- 197 Kraftloserklärung von Sparurkunden (Nr. 3023668480). S. 177

Beilage: 1 Karte A 3

B.
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

187 **Auflösung einer Stiftung**
(„Yehudi Menuhin Stiftung Deutschland“)

Bezirksregierung
21.13 – St. 753

Düsseldorf, den 28. April 2011

Über das Vermögen der

„Yehudi Menuhin Stiftung Deutschland“

mit Sitz in Düsseldorf wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 01.04.2011, Aktenzeichen 500 IN 14/11, das Insolvenzverfahren eröffnet. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert ihre Ansprüche bis zum 19.05.2011 bei dem Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Horst Piepenburg, Heinrich-Heine-Allee 20, 40213 Düsseldorf anzumelden. Weitergehende Einzelheiten sind dem vorgenannten Beschluss des Amtsgerichtes zu entnehmen.

Gemäß § 86 i. V. m. § 42 BGB ist die Stiftung mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst.

Die Stiftung erlischt mit Abschluss der Verteilung eventuellen Restvermögens durch den Insolvenzverwalter.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 173

188 **Auflösung einer Stiftung**
(„Stiftung VEGIN“)

Bezirksregierung
21.13 – St.1234

Düsseldorf, den 3. Mai 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Zusammenschluss im Wege der Zulegung der

„Stiftung VEGIN“

mit Sitz in Düsseldorf genehmigt. Damit ist die Stiftung aufgelöst. Es erfolgt eine Liquidation entsprechend §§ 47 ff BGB.

Etwaige Gläubiger können ihre Ansprüche bei dem Liquidator anmelden:

Stiftung Vegeterra – Stiftung Vegetarisch Leben,
Blumenstr. 3, 30159 Hannover.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 173

189 **Anerkennung einer Stiftung**

(„James und Elisabeth Cloppenburg,
Peek & Cloppenburg Düsseldorf Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13 – St.1450

Düsseldorf, den 2. Mai 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„James und Elisabeth Cloppenburg,
Peek & Cloppenburg Düsseldorf Stiftung“**

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt.

Die Stiftung ist seit dem 26. April 2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 173

190 Anerkennung einer Stiftung
(„Stiftung Regenbogen“)

Bezirksregierung
21.13 – St. 1497

Düsseldorf, den 2. Mai 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Stiftung Regenbogen“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 29.04.2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 174

191 Anerkennung einer Stiftung
(„Stiftung Weißer Engel“)

Bezirksregierung
21.13 – St. 1530

Düsseldorf, den 2. Mai 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Stiftung Weißer Engel“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 23. April 2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 174

192 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Dormagen

Bezirksregierung
31.01.01-ÖRV-NE

Düsseldorf, den 28. April 2011

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Dormagen vom 07.04.2011 über

- die Unterhaltssicherung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
- die örtliche Fürsorgestelle nach dem Schwerbehindertengesetz
- die Maßnahmen nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks
- die Aufgaben der Gewerbeüberwachung nach § 35 Gewerbeordnung

– Staatsangehörigkeitsfeststellung nach § 30 Staatsangehörigkeitsgesetz

wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 2. Mai 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.01.01-ÖRV-NE

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen

der Stadt Dormagen und dem Rhein-Kreis Neuss zur Übertragung von Aufgaben der Großen kreisangehörigen

Stadt Dormagen auf den Rhein-Kreis Neuss

Der Rhein-Kreis Neuss vertreten durch den Landrat (im folgenden Kreis) und die Stadt Dormagen vertreten durch den Bürgermeister (im folgenden Stadt) schließen gemäß § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in Verbindung mit § 23 Abs. 1, 1. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV NRW 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Zuständigkeitsregelung

Nachgenannte Aufgaben der Großen kreisangehörigen Stadt Dormagen übernimmt der Kreis in seine Zuständigkeit:

1. Unterhaltssicherung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (BGBl. I S. 1774) gem. Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (SGV NRW 51)
2. örtliche Fürsorgestelle nach dem Schwerbehindertengesetz gem. Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) (SGV NRW 81)
3. Maßnahmen nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung und der EU/EWR-Handwerksverordnung vom 24.04.2006 (SGV NRW 7124)
4. Aufgaben der Gewerbeüberwachung nach § 35 der Gewerbeordnung, sowie die daraus resultierende Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
5. Staatsangehörigkeitsfeststellung nach § 30 Staatsangehörigkeitsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (SGV NRW 102)

§ 2 Kostenregelung

Einnahmen und Ausgaben aus der Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben verbleiben beim Kreis.

§ 3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu

ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 4 Inkrafttreten / Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2011 geschlossen. Ihre Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Dormagen, den 7. April 2011

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 174

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

193 **Antrag der Firma Containerdienst Hans Cieselsky auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG**

Bezirksregierung
52.03-9981453-0010-1013

Düsseldorf, den 3. Mai 2011

Die Firma Containerdienst Hans Cieselsky, Hühnerkamp 5 in 41336 Schwalmtal, hat mit Datum vom 11.11.2010 gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlag, Sortierung und Lagerung von Abfällen beantragt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 175

194 **Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Sasol Solvents Germany GmbH in Duisburg**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0167/09/0902A2

Düsseldorf, den 6. Mai 2011

Antrag der Sasol Solvents Germany GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Tanklagers Hafen Duisburg-Homberg

Die Sasol Solvents Germany GmbH hat mit Datum vom 23.11.2009, zuletzt ergänzt am 28.02.2011, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Tanklagers Hafen Duisburg-Homberg durch Erweiterung einer EKW-/TKW-Entladestelle zu einer Be- und Entladestelle auf dem Betriebsgelände am Rheinpreußenhafen, Rheindeichstraße in 47055 Duisburg gestellt.

Das Tanklager dient zur Zwischenlagerung von organischen Lösungsmitteln, die aus dem Sasol-Werk in Moers-Meerbeck in Eisenbahnkesselwagen (EKW) und Tankkraftwagen (TKW) angeliefert, in die Tanke verpumpt und anschließend in Schiffe verladen werden. Um zukünftig bei Bedarf Produkte aus den Tanken in EKW/TKW verladen und wieder zurück in das Werk Moers transportieren zu können, soll die vorhandene EKW-/TKW-Entladestelle des Tanklagers durch geringfügige apparative Änderungen zu einer Be- und Entladestelle erweitert werden. Die baulichen Anlagen, die Gesamtlagerkapazität, der Durchsatz sowie die Anzahl der Umschlag- und Transportvorgänge bleiben unverändert.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gühlstorf

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 175

**195 Bekanntmachung
über die Auslegung von Karten und
eines Erläuterungsberichtes zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes des Rotbaches und
Nebengewässer im Regierungsbezirk Düsseldorf
und teilweise im Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung
54.03.02 – Rotbaches

Düsseldorf, den 3. Mai 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Rotbaches und Nebengewässer durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen.

- Rechtsgrundlagen hierfür sind:
- §§ 76 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163),
- §§ 112, 136, 138, 140, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), sowie
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV NRW 282) i.V.m. Nr. 21.61 des Anhanges II, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV.NRW.S. 700).

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2–5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits des Rotbaches und seiner Nebengewässer in folgende Kommunen:

Stadt Bottrop
Stadt Dinslaken
Stadt Oberhausen
Stadt Voerde

In dem Gewässerabschnitt von km 12,0 bis km 19,8 des Rotbaches, des Schwarzen Baches von km 0 bis km 7,7 und der übrigen Nebengewässer, sind auf je einer Seite des Gewässers die Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster zuständig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 16.02.2011 die

Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Absatz 2 LWG zur zuständigen Behörde für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Rotbaches und seiner Nebengewässer in den vorgenannten Bereichen bestimmt. Grundlage der Abgrenzung ist die Gewässerstationskarte Auflage 3 c.

Die betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1 : 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Rotbaches ist in hellblauer Farbe dargestellt. Die Karte im Maßstab 1 : 25.000 dient der Übersicht.

Sie liegen in der Zeit vom 19.05. bis **einschließlich** zum 16.06.2011 während der Dienststunden bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf in Zimmer 423 **zu jedermanns Einsicht aus**.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens 30.06.2011 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Rotbach**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rotbaches und seiner Nebengewässer werden außerdem in den Kommunen, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auswirkt, für die Dauer von einem Monat zeitnah ausgelegt. Die Auslegung wird durch die jeweilige Kommune vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Hüsgen

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 176

196 Aufgebot für Sparkassenbücher

(Nr. 3 221 603 362 und Nr. 3 220 193 613)

Die Sparkassenbücher Nr. 3 221 603 362 (11603362) und Nr. 3 220 193 613 werden gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 2. Mai 2011

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 176

197 Kraftloserklärung von Sparurkunden

(Nr. 3 023 668 480)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 3 023 668 480 wird hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt. Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 21. April 2011

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 177

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach